

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 17.11.2011

Nummer: 21

Bekanntmachung einer Öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz

182

Bekanntmachung der Wirksamkeit der 27. Änderung des Flächennutzungs-planes der Stadt Brühl und des Bebauungsplanes 06.21 „Nördliche Steingas-se“

183 - 186

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)“

187 - 188

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung

21.10.2011

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz

Die an

Frau Katharina Kraske

letzte bekannte Anschrift: Uhlstraße 129, 50321 Brühl

gerichtete Mitteilung vom 10.10.2011,

Aktenzeichen: 6460-21723

kann beim

Bürgermeister der Stadt Brühl,

Fachbereich Ordnung und Soziales,

Rathaus B, Steinweg 1, 50321 Brühl,

Zimmer 119 und 120 eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl zwei Wochen verstrichen sind.

Mit diesem Tage wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt.

Im Auftrag



(Krämer)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wirksamkeit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl und des Bebauungsplanes 06.21 'Nördliche Steingasse'

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 18.08.2011 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 20.09.2011 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 61/11 die vom Rat am 11.07.2011 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 06.21 'Nördliche Steingasse' identisch mit einer Gesamtgröße von rund 3,65 ha (siehe Übersichtsplan M.: 1:2500).

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2011 gemäß § 10 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), den Bebauungsplan Nr. 06.21 'Nördliche Steingasse' einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 11 und Flur 8 und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Osten vom Grenzpunkt der Flurstücke 5922, 4186/534 und 5831 entlang der nach Osten verlängerten nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 5922 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 5832, von dort nach Süden entlang dessen östlicher Grenze bis zum Schnittpunkt der 3,0m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 4186/534 verlaufenden Linie, entlang dieser Linie nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 5922, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5922 nach Süden, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 5663 nach Westen, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 5663 und 5862 nach Süden, entlang der nördlichen und weiter der östlichen Grenze des Flurstücks 5902 bis zur Steingasse
- im Süden von den südlichen Grenzen des Flurstücke 5902, 5901, 5900, 167, 170, 169 und 3
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 3 und dessen nördlichen Grenze mit dem Flurstück 197, der westlichen Grenze des Flurstück 2 und dessen nördlichen Grenze mit den Flurstücken 707 und 706, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5900 und deren nördlichen Verlängerung geschnitten mit der nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 5901 und

im Norden durch den Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 5900 mit der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 5901, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 5901, die nördliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 5901 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstücks 560 und die nördliche Grenze des Flurstücks 5922.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplanes Nr. 06.21 'Nördliche Steingasse' tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 06.21 'Nördliche Steingasse' mit seiner Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

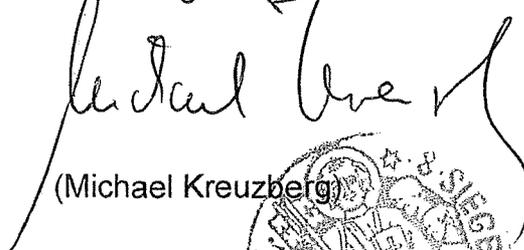
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 14.11.2011

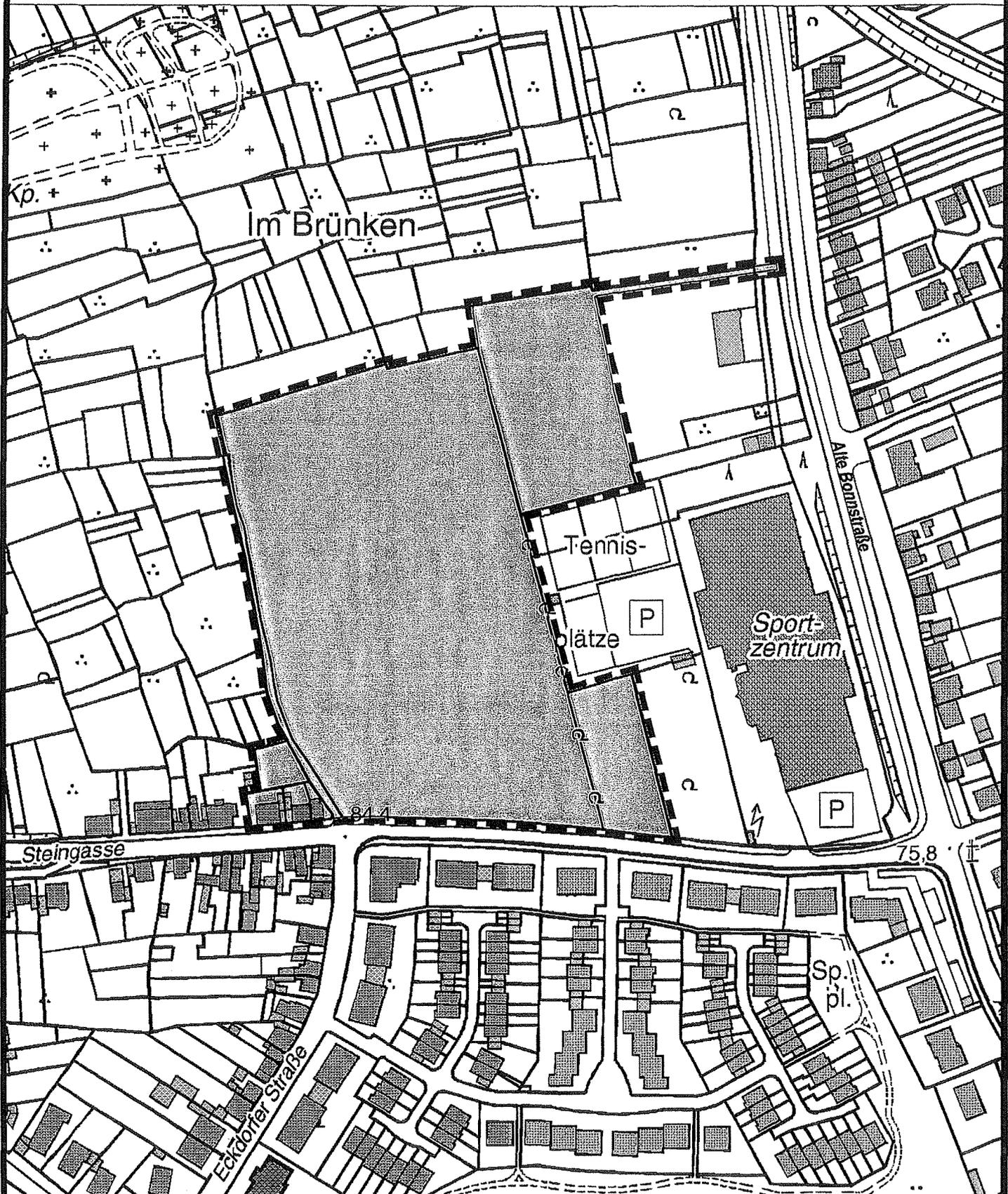
Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)



27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl und Bebauungsplan 06.21 "Nördliche Steingasse"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.) die Aufstellung des Bebauungsplans 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)" beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)" werden im Ortsteil Brühl Vochem im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt" die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen die Nahversorgung im Ortsteil zu verbessern sowie einen neuen Kindergarten mit Familienzentrum zu errichten.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 1 und betrifft den Thüringer Platz mit seiner umgebenden Bebauung sowie die Fläche des Kindergartens an der Merseburger Straße mit den im Norden angrenzenden Grünflächen. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Beteiligung der betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger an der Planung erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)". Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben in der Zeit

vom 17.11. – 16.12.2011 (einschließlich)

im Fachbereich Stadtentwicklung (Tel. 79-5100, 79-5130), Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, 1. Etage, vor den Zimmern A 120 - A 121

**montags - freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr**

und zusätzlich im Stadtteilbüro Thüringer Platz 10, 50321 Brühl

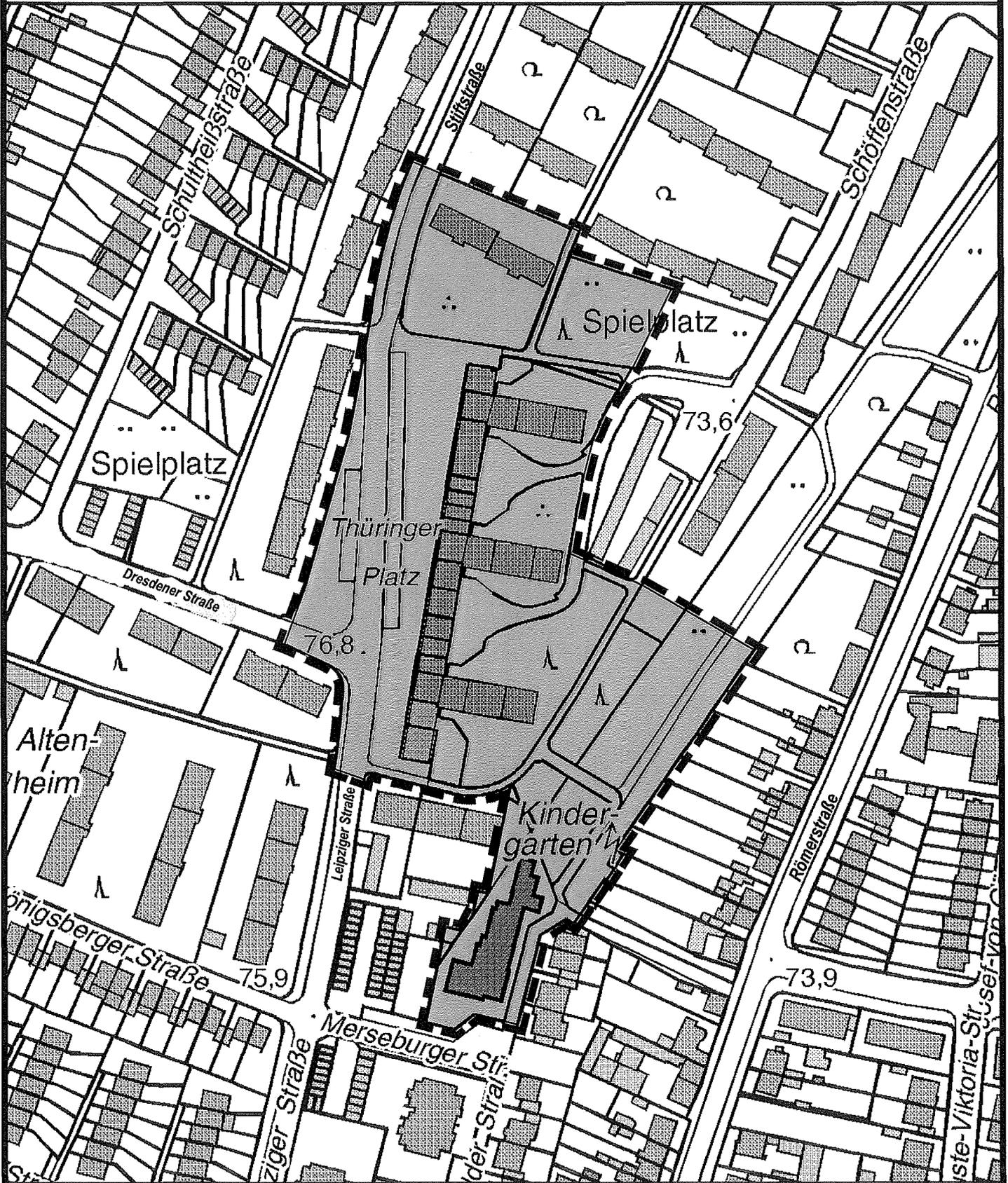
im selben Zeitraum jeden Montag von 16.00 - 18.00 Uhr.

Brühl, 11.11.2011

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 11.09

"Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08